

scheinlich sei, und zweitens, ob auch unabhängig von der Lösung dieser Frage eine Herrschaft Childeberts II. über Angers anzunehmen sei.

Die Zugehörigkeit des Gebietes von Angers zum Reiche Childeberts I. ist meines Erachtens von Longnon nicht widerlegt. Derselbe stützt, a. a. O. S. 102, A. 1; S. 110 f., seinen Beweis auf eine Stelle der Vita S. Mauri, welche unbestreitbar darthut, dass die Stadt Angers in den letzten Jahren des Bischofs Albinus, welcher 550 starb, dem Könige von Austrasien, Theudebert, unterworfen gewesen sei, denn er habe 543 dem Florus zur Gründung des Klosters Glannafolium (Glanfeuil, Saint-Maur-sur-Loire) im Gebiete von Anjou seine Genehmigung erteilt. Florus aber war nach derselben Quelle nicht nur der allmächtige Minister Theudeberts, sondern verwaltete nebenbei auch noch das Amt eines Grafen im Gau von Angers, welcher auch sonst in der Vita als unter Theudeberts Herrschaft stehend betrachtet wird¹. Gegen Bonnell erhebt Longnon den Vorwurf, diese wichtige Thatsache der Beherrschung Angers durch den König von Austrasien übersehen zu haben. Allerdings vertritt Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses, S. 200 f., die Ansicht, dass Angers zum Theilreiche Childeberts gehört habe, hat aber keineswegs jene Nachrichten der Vita S. Mauri übersehen, sondern dieselben kurz vor der von Longnon angeführten Stelle, S. 200, in einer Anmerkung ausdrücklich als unglaublich zurückgewiesen. Dieses ist dem sonst so gründlichen gelehrten Verfasser der Géographie de la Gaule entgangen und ebenso die Thatsache selbst, dass, nachdem früher um die Glaubwürdigkeit der Vita S. Mauri viel gestritten war, aber schon Papebroch dieselbe als 'reine Erfindung' des IX. Jahrhunderts charakterisiert hatte², seit geraumer Zeit deren Unglaublichkeit und Werthlosigkeit völlig anerkannt ist. Dargethan ist dieselbe meines Erachtens unwiderleglich durch Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850, in einem besonderen Excurse S. 438 ff.³. Freilich erzählt der Verfasser⁴, Abt Odo von Glanfeuil, er habe im Jahre 863 auf einigen vom Alter fast zerstörten Pergamentlagen in alterthümlicher Schrift und roher Sprache die Bio-

1) Vita S. Mauri, AA. SS. 15. Jan. I, 1039 ff.; (AA. SS. Mabillon, saec. I, 274 ff.) cap. 42 (44): 'Florus cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem ac vice comitis in Andecavensi eo tempore fungeretur pago'; 37 (39): 'Florus, qui primus inter primos totius regni Francorum proceres decentissime omnia iussus a rege palatina disponit moderamina'. Vgl. cap. 47 (49) u. a. 2) Siehe AA. SS. 16. Mai III, p. 605 f. und 22. Mai V, 2, p. 153. Vergl. auch 6. Juni II, p. 717. 3) Siehe auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I (5. Aufl.), S. 282; Holder-Egger, MG. SS. XV, p. 461. 4) MG. I. c.; AA. SS. Mab. I, p. 276.